

Merkblatt: Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ab 2027

Nach der Neuregelung durch das Wachstumschancengesetz und den dazu ergangenen BMF-Schreiben gilt für deutsche Unternehmen ein stufenweiser Übergang zur verpflichtenden Ausstellung von E-Rechnungen auf der Ausgangsseite.

Zeitpunkt	Regelung
ab 1.1.2025	Empfangspflicht von E-Rechnungen für alle Unternehmen
2025–2026	Versand von Papier-/PDF-Rechnungen noch zulässig
ab 1.1.2027	E-Rechnungspflicht für Unternehmen mit Vorjahresumsatz > 800.000 €
ab 1.1.2028	E-Rechnungspflicht für alle inländischen B2B-Unternehmen

1. Voraussetzungen für die Ausstellung einer E-Rechnung ab 2027

Für die Prüfung der E-Rechnungspflicht ab 2027 ist entscheidend, wer der Empfänger der Rechnung ist und welche Art von Umsatz der Rechnung zugrunde liegt.

Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht ab dem 1. Januar 2027, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Inländischer Unternehmer¹ erstellt eine Rechnung an einen anderen inländischen Unternehmer (B2B Deutschland)
- Steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz oder bestimmter steuerfreier Umsatz liegt vor²
- Kein Ausnahmetatbestand (s. Punkt 3) greift
- Vorjahresgesamtumsatz i. S. d. § 19 Abs 2 UStG in 2026 > 800.000 €

¹ Auch feste Niederlassungen (umsatzsteuerliche Betriebsstätten) sind hierunter zu verstehen.

² Auch steuerbare und steuerfreie Umsätze, wenn die Steuerbefreiung nicht § 4 Nr. 8 bis 29 UStG ist (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG), also z.B.: Steuerbefreiung § 4 Nr. 1 bis 7 UStG fällt auch unter die Verpflichtung.

Für die Ermittlung des relevanten Umsatzes (= Summe der vereinnahmten Entgelte) i. S. d. § 19 Abs 2 UStG sind folgende in 2026 ausgeführten steuerbaren Umsätze einzubeziehen:

- Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland
- Steuerbare unentgeltliche Wertabgaben (u. a. private Nutzung eines Firmen-PKW)
- Innergemeinschaftliche Lieferungen
- Ausfuhrlieferungen

Folgende Umsätze sind **nicht** einzubeziehen:

- Innergemeinschaftliche Erwerbe
- Einfuhrumsätze
- Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 i), Nr. 9 b), Nr. 11–29 UStG (u. a. Finanzumsätze, diverse Grundstücks-, Heilberufs-, und weitere ausdrücklich genannte Befreiungen)
- Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 a) bis h), Nr. 9 a) und Nr. 10, wenn sie Hilfsumsätze sind
- Veräußerung oder Entnahme von Anlagegütern

Sollten alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sein, muss der Unternehmer technisch in der Lage sein, ab 2027 für die Geschäftsvorfälle unter Nr. 2 eine strukturierte elektronische Rechnung nach EN 16931 (z. B. XRechnung, ZUGFeRD) auszustellen → Papier oder „einfaches“ PDF ist nicht mehr zulässig.

2. Geschäftsvorfälle, für die ab 2027 eine E-Rechnung auszustellen ist

- Lieferungen oder sonstige Leistungen an ein anderes deutsches Unternehmen
- Reverse-Charge-Umsätze zwischen inländischen Unternehmern
- Dauerleistungen (z. B. Wartung, Miete, Lizenzen)
- Anzahlungen / Abschlagsrechnungen (z.B. im Projektgeschäft oder Anlagenbau)

Merkblatt: Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ab 2027



3. Geschäftsvorfälle, für die keine E-Rechnung erforderlich ist

- ➔ B2C Umsätze: Leistungen an Privatpersonen wie z. B. Einzelhandel, Dienstleistungen an Endverbraucher
- ➔ Steuerfreie Umsätze (nach § 4 Nr. 8–29 UStG) wie z. B. Finanz- und Versicherungsumsätze, Heilbehandlungen, Unterrichtsleistungen
- ➔ Kleinbetragsrechnungen bis 250 € (§ 33 UStDV) wie z. B. Barumsätze, Bewirtungsbelege, Tank- und Kassenbons
- ➔ Rechnungen von Kleinunternehmern (§ 34a Satz 4 UStDV)
- ➔ Fahrausweise (§ 34 UStDV) wie z. B. Bahn-, Bus-, Flugtickets
- ➔ Leistungen an ausländische Unternehmer

4. Besonderheiten

Folgende Besonderheiten gelten insbesondere bei:

- a) Reisekosten- und Spesenabrechnungen
- b) Bewirtungskosten
- c) Dauermietrechnungen > 250 €

Künftig bedarf es in Fällen bei Überschreiten der Kleinbetragsgrenze verpflichtend der Bereitstellung einer E-Rechnung durch den Leistungserbringenden, direkt an das Unternehmen.

Praktische Konsequenzen hieraus sind u. a.

- Information und Sensibilisierung der Mitarbeitenden
- Bereitstellung einer zentralen E-Mail-Adresse an den Leistungserbringer (z.B. Hotels)
- Ggf. Anpassung der internen Abrechnungsprozesse und bestehender Richtlinien
- Abstimmungsbedarf zwischen Abteilungen (z. B. Buchhaltung, Personalmanagement, IT)

Checkliste

1. Bin ich grundsätzlich betroffen?

- ☐ Unternehmer (§ 2 UStG)³
 - ☐ Leistung an anderes deutsches Unternehmen⁴ (B2B Inland)
- wenn alle ja: weiter prüfen

2. Ab wann bin ich betroffen? (Pflicht schon ab 2027 oder erst ab 2028)

- ☐ Umsatz 2026 > 800.000 € → E-Rechnungspflicht ab 1.1.2027
- ☐ Umsatz 2026 ≤ 800.000 € → Übergangsfrist bis 31.12.2027 / Pflicht ab 1.1.2028

3. Liegt ein Ausnahmefall vor?

- ☐ Rechnung an Privatperson (B2C)
 - ☐ Steuerfreier Umsatz (§ 4 Nr. 8–29 UStG)
 - ☐ Kleinbetragsrechnung ≤ 250 €
 - ☐ Kleinunternehmer als leistender Unternehmer (§ 34a Satz 4 UStDV)
 - ☐ Fahrausweis
- wenn eine Möglichkeit zutreffend: keine E-Rechnungspflicht

4. Technische Mindestanforderungen

- ☐ E-Rechnungen empfangsfähig (seit 1.1.2025 Pflicht)
- ☐ E-Rechnungen ausstellbar (falls verpflichtet)
- ☐ Nutzung strukturierter Formate nach EN 16931, z. B.:
 - ☐ XRechnung ☐ ZUGFeRD (ab Version 2.x)

³ Inländische umsatzsteuerliche Betriebsstätten gelten auch als inländisches Unternehmen.

⁴ Inländische umsatzsteuerliche Betriebsstätten gelten auch als inländisches Unternehmen.